

## Vorlage an den Landrat

### Berichterstattung betreffend „Wischberg“ in Hemmiken über Messresultate 2017/671

vom 19. Dezember 2017

#### 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Landrat mit der Vorlage [2016/125](#) vom 3. Mai 2016 über die Verhandlungen betreffend Grube „Wischberg“ letztmals Bericht erstattet. Gestützt darauf hat der Landrat an seiner Sitzung vom 16. Juni 2016 den regierungsrätlichen Bericht zur Kenntnis genommen und den Regierungsrat beauftragt, zur Frage „Runder Tisch“ generell und zu den Sondierbohrungen und Messresultaten betreffend „Wischberg“ in Hemmiken zu berichten.

Die Geschäftsprüfungskommission des Landrats ist mit Schreiben vom 23. Februar 2017 an die Bau- und Umweltschutzdirektion gelangt und hat um Bericht bis Ende März 2017 gebeten. Obwohl damals die Messresultate noch nicht abschliessend vorgelegen haben, hat die Bau- und Umweltschutzdirektion den Entwurf einer Landratsvorlage ausgearbeitet. Nach Einsichtnahme des Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission in den Entwurf der Vorlage wurde auf die Berichterstattung verzichtet.

#### 2. Abklärungen in Hemmiken

Das Ingenieurbüro Pfirter, Nyfeler + Partner AG hat von der Einwohnergemeinde Hemmiken den Auftrag erhalten, Abklärungen durchzuführen, aufgrund derer die drei folgenden, sich aus dem Urteil des Kantonsgerichts vom 19. Dezember 2007 ergebenden Fragen, beantwortet werden können:

- 1) Wurde die Grube „Wischberg“ nur mit sauberem Aushubmaterial aufgefüllt?
- 2) Wurde die Grube „Wischberg“ nur bis zum gewachsenen Terrain aufgefüllt?
- 3) Sind die Ablagerungen in der Grube „Wischberg“ stabil?

Herr Jürg Nyfeler hat seinen „Schlussbericht zur geologisch-geotechnischen Situation“, datierend vom 11. August 2017, vorgelegt (vergl. Beilage). Den Parteien des „Runden Tisches“ (Einwohnergemeinde Hemmiken, Bau- und Umweltschutzdirektion, Herr Alfred Suter) wurde Gelegenheit gegeben, Fragen zum Schlussbericht zu stellen. Herr Jürg Nyfeler hat diese Fragen in einem Bericht vom 8. November 2017 beantwortet (vergl. Beilage).

Im Schlussbericht hat der Gutachter Jürg Nyfeler die drei im kantonsgerichtlichen Urteil aufgeworfenen Fragen wie folgt beantwortet (vergl. S. 18 f. des beiliegenden Schlussberichts):

- 1) Das in die Grube „Wischberg“ verfüllte Material kann nicht als sauberer Aushub deklariert werden, es erfüllt allerdings die Anforderungen an Ablagerungen auf einer Deponie des

- Typs B (Inertstoffdeponie). Die Grube wurde somit nicht nur mit sauberem Aushub verfüllt, sondern auch mit Inertstoffmaterial.
- 2) Das ursprüngliche gewachsene Terrain ist vor Aufnahme des Grubenbetriebs in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nicht genau dokumentiert. Anhand verschiedener Unterlagen wurde deshalb das ursprüngliche Terrain zu rekonstruieren versucht, woraus sich ergibt, dass die verfüllte Grube gegenüber dem ursprünglichen Zustand Mitte des 19. Jahrhunderts effektiv überfüllt worden ist. Es wurde somit über das ursprünglich gewachsene Terrain Material verfüllt.
  - 3) Die verfüllte Grube ist gegenwärtig stabil. Die geologischen Randbedingungen seien derart gut, dass Instabilitäten mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können. Die Beurteilung der Stabilität bezieht sich gemäss Schlussbericht (Ziffer 6.1) auf den heutigen Zustand und auf die Zeitspanne 2005 bis 2017. In der Fragenbeantwortung weist der Gutachter noch darauf hin, dass das ganze Gebiet Kriechbewegungen aufweist, die unterschiedlich stark auftreten (S. 19 des Schlussberichts).

### **3. Folgen der Abklärungsergebnisse**

Das Kantonsgericht hat in seinem Urteil vom 19. Dezember 2007 festgehalten, wenn die Gemeinde die Nachweise nicht erbringen könne, dass nur sauberer Aushub verfüllt wurde und die Verfüllung nicht über das gewachsene Terrain hinausgehe, so müsse sie eine nachträgliche Deponiebewilligung (mit Stabilitätsnachweis) beantragen.

Gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600) muss eine Deponie des Typ B (mit Inertstoffen) ein mindestens nutzbares Volumen von 100'000 m<sup>3</sup> aufweisen, und nur mit Zustimmung des BAFU können Deponien mit geringerem Volumen bewilligt werden. Im vorliegenden Fall hat der Gutachter Jürg Nyfeler abgeschätzt, es seien 10'000 - 12'200 m<sup>3</sup> Material in der ehemaligen Grube „Wischberg“ abgelagert worden (die absolute Überfüllung soll dabei bei rund 1'800 m<sup>3</sup> liegen), d.h. es braucht eine BAFU-Zustimmung für eine Deponiebewilligung. Der Gutachter hat auch eine grobe Kostenzusammenstellung für den Fall erstellt, dass man die Grube saniert (teilweiser Rückbau, Triagierung und Abführung der Inertstoffe und neue Verfüllung) und ist dabei je nach effektivem Inertstoffanteil auf eine Grössenordnung von über CHF 1.1 bis 1.4 Mio. gekommen.

Es ist nun Sache der Einwohnergemeinde Hemmiken, das weitere Vorgehen, welches zu einer Legalisierung der Auffüllung der Grube „Wischberg“ führen muss, zu initialisieren.

Die vor verschiedenen Rekursinstanzen noch hängigen, sistierten Verfahren zwischen am Runden Tisch beteiligten Parteien müssen ebenfalls noch bereinigt werden, wobei sich gewisse dieser Verfahren zwischenzeitlich materiell erledigt haben.

Aus dem Schlussbericht ergibt sich in keiner Weise, dass es einen kausalen Zusammenhang zwischen den Ablagerungen in der Grube „Wischberg“ und den vom Landwirt Alfred Suter behaupteten Schäden an seinem Hof „Wischberg“ in Hemmiken gibt.

Mit dem Schlussbericht des Gutachters Jürg Nyfeler ist der Landwirt Alfred Suter nicht einverstanden. Es hätten seines Erachtens noch weitere Abklärungen vorgenommen werden müssen (Hangwasser), er betrachtet den Bericht nur als Zwischenbericht (vergl. die in mehreren Punkten unrichtige Berichterstattung in der BaZ vom 25.11.2017, S.33, für die der Zeitung trotz Geheimhaltungsvereinbarung offenbar Auskünfte erteilt wurden). In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Auftrag klar auf die Beantwortung der kantonsgerichtlichen Fragestellungen gerichtet war( S.6 des Schlussberichts), der Gutachter seinen Bericht explizit als Schlussbericht betitelt und darin klare Aussagen macht. Ein Vorbehalt bezüglich weiterer Abklärungen zur Hydrologie wurde explizit nicht gemacht, das Hangwasser ist im Schlussbericht auch abgehandelt (unter Ziffer 6.3, S.16 ff.).

Kostenmässig ist darauf hinzuweisen, dass früher zunächst vom Kanton ein Bauingenieur beigezogen und bezahlt wurde, um in der Angelegenheit „Wischberg“ weiter zu helfen, dass auch der ehemalige Kantonsgerichtspräsident Peter Meier als Mediator beigezogen und bezahlt wurde und nunmehr das Büro Pfirter, Nyfeler + Partner AG auftrags der Gemeinde Hemmiken und grundsätzlich auf deren Kosten die fachtechnischen Abklärungen zur Beantwortung der Fragen des Kantonsgerichts auf unter Beizug Dritter für die Bohrungen etc. vorgenommen hat. Sämtliche der beträchtlichen externen Kosten, welche angefallen sind, wurden entweder vom Kanton oder von der Gemeinde Hemmiken getragen.

Immerhin haben der Runde Tisch und die aufwändigen Abklärungen (Bohrungen, Messungen, Berechnungen, Auswertungen) dazu geführt, dass die im Kantonsgerichtsurteil vor rund 10 Jahren aufgeworfenen Fragen nunmehr fachmännisch beantwortet werden konnten. Mithin hat der Runde Tisch seine Zielsetzung erfüllt. Ob der ausserhalb des Runden Tisches noch laufende Versuch einer ganzen oder teilweisen Einigung - zumindest über das weitere Vorgehen - zum Erfolg führen wird, ist aufgrund der Ergebnisse des Schlussberichts, insbes. dass die Ablagerungen in der Grube stabil sind, ungewiss.

#### **4. Generell zum „Runden Tisch“**

Die Geschäftsprüfungskommission hat in ihrem Bericht an den Landrat vom 16. Juli 2015 (Vorlage [2015/218](#)) bezüglich „Wischberg“ dem Regierungsrat konkret Empfehlungen abgegeben, aber auch unabhängig vom konkreten Fall in genereller Hinsicht die Empfehlungen abgegeben, bei der Einsetzung Runder Tische

- Auftrag und Zielsetzung genau zu definieren,
- deren Charakter klar auszuweisen (Meinungsaustausch? Entscheidungsvorbereitung? Entscheidungsfindung?),
- sie mit klaren Prozessrichtlinien auszustatten, d.h. Ziel, Dauer und für alle Teilnehmer verbindliche Spielregeln festzulegen, Vereinbarungen und Ergebnisse schriftlich festzuhalten und nach Beendigung einen Abschlussbericht zu erstellen.

Der Regierungsrat hat die Empfehlungen, wie sie im Bericht der Geschäftsprüfungskommission an den Landrat festgehalten worden sind, zustimmend zur Kenntnis genommen. Es macht effektiv nur Sinn, einen Runden Tisch einzuberufen, wenn die Zweck- und die Zielsetzung im Vorhinein festgelegt werden, und in aller Regel kann auch von Anfang an der Charakter der Gespräche klar ausgewiesen werden.

Es ist – wie auch bei der Vorbereitung von Sitzungen - wichtig und richtig, gewisse Prozessrichtlinien im voraus zu definieren, d.h. Spielregeln für die Abwicklung der Runden Tische festzulegen, und die Besprechungsergebnisse müssen rekonstruierbar und somit schriftlich festgehalten sein. Schwierig ist etwa die Rekonstruktion von Gesprächen, bei denen unpräjudizielle Vergleichsverhandlungen geführt werden, bei denen die Parteien häufig nicht wollen, dass ihre Aussagen, die Zugeständnisse enthalten können, auch effektiv festgehalten werden, damit sie darauf nicht behaftet werden können. Das lässt sich durch eine entsprechende Spielregel, dass nämlich Protokolle von Runden Tischen z.B. nicht für den Gerichtsgebrauch bestimmt sind und nicht dafür verwendet werden dürfen, zum voraus festlegen. Schwierigkeiten gibt es in der Praxis immer wieder mit Geheimhaltungsabsprachen, die oft nicht eingehalten werden, z.B. weil sich eine am Runden Tisch teilnehmende Partei daraus einen irgendwie gearteten Vorteil erhofft. Insoweit sind definierte Prozessrichtlinien für Runde Tische sehr wichtig; ihre Umsetzung kann aber auf Schwierigkeiten stossen, und bei Runden Tischen ist eine vorgängige Pönalisierung der Verletzung von Richtlinien schwierig zu vereinbaren, auch weil es als Misstrauen gewertet werden kann.

## **5. Antrag**

### **5.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. von der Berichterstattung betreffend „Wischberg“ in Hemmiken über Messresultate Kenntnis zu nehmen und den Auftrag gemäss Landratsbeschluss im Geschäft [2016/125](#) vom 16. Juni 2016 abzuschreiben

Liestal, 19. Dezember 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter

## **6. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Schlussbericht zur geologisch-geotechnischen Situation
- Schlussbericht zur geologisch-geotechnischen Situation: Fragenbeantwortung

## **Landratsbeschluss**

### **über Berichterstattung betreffend „Wischberg“ in Hemmiken über Messresultate**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Von der Berichterstattung betreffend „Wischberg“ in Hemmiken über Messresultate wird Kenntnis genommen und der regierungsrätliche Auftrag gemäss Landratsbeschluss im Geschäft [2016/125](#) vom 16. Juni 2016 abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: